

Zukünftige Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln im Steinobst

-Tendenzen und mögliche Lösungen-

Uwe Harzer, DLR Rheinpfalz, Neustadt

Faktoren, die die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln entscheidend beeinflussen:

- EU-Wirkstoffgenehmigung
- Nationale Zulassungsverfahren (insbesondere Umwelt)
- NGO's (Greenpeace, BUND, NABU, PAN)
- Öffentlichkeit (Politik), Verbraucher, Medien
- Imker
- Lebensmitteleinzelhandel

5 – Punkte Programm des UBA:

Eine wesentliche Forderung im 5 – Punkteprogramm des UBA ist, dass auf mindestens 10 % der Betriebsfläche kein chemischer Pflanzenschutz mehr erfolgen soll (= Anwendungsverbot für Flächenteile).

Diese Forderung des UBA wurde durch das BMEL rechtlich geprüft.

Ergebnis (I. Hilger, BMEL, Dt. PS-Tagung Halle, Sept. 2016):

Die Forderung des UBA von Biodiversitätsausgleichsflächen als Nebenbestimmung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig! „Da wir in einem Rechtsstaat leben, sind alle Behörden an „Gesetz und Recht“ gebunden“. „Dieser Grundsatz gilt auch für die an der Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Behörden“. „Da das EU-Recht die rechtlich möglichen Nebenbestimmungen regelt, würde ein anderslautendes nationales Recht dem EU-Recht widersprechen“.

Vollständiges Verbot der Neonicotinoide

57. Amtschefkonferenz, Berlin 15.06. u. 16.06.16

Die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben zum Schutz der Bienen folgenden Beschlussvorschlag in die Konferenz eingebracht: Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

„Ein vollständiges nationales Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Basis der Neonicotinoide einzuführen und von jeglichen Abweichungen oder weiteren Einschränkungen dieses Verbots abzusehen“. „Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren fordern die Bunderegierung auf, sich bei der EU nachdrücklich für ein schnellstmögliches Verbot **aller** Pflanzenschutzmittel auf Basis der Neonicotinoide einzusetzen“.

Begründung u.a.:

Der Schutz von Honig- und Wildbienen und anderen Bestäubern vor dem schädlichen Einfluss von Pflanzenschutzmitteln auf Basis der Neonicotinoide ist in Deutschland unzureichend. Es besteht ein hohes unmittelbares Risiko für die Biodiversität und damit auch für die landwirtschaftliche Ertragssicherheit und die Umwelt.

Die Agrarressorts einiger Bundesländer u.a. auch von Rheinland-Pfalz haben ihr Veto eingelegt und Gegendarstellungen in die Konferenz mit eingebracht. Daraufhin wurde folgender Beschluss in der 86. Umweltministerkonferenz am 17.06.16 in Berlin verfasst:

Die Umweltministerinnen, -minister und –senatoren...

... stellen fest, dass der Schutz von Honig- und Wildbienen sowie anderen Bestäubern vor dem schädlichen Einfluss von PSM auf Basis der Neonicotinoide zu verbessern ist,

... bitten die Bundesregierung, sich national und EU-weit für eine deutlich restriktivere Handhabung von PSM mit neonicotinoiden Wirkstoffen einzusetzen.

Insektizid-Verfügbarkeit in Raumkulturen

Amtschef- und Agrarministerkonferenz, Rostock, Sept. 2016

Beschlussvorschlag zum Thema „Insektizid-Verfügbarkeit in Raumkulturen durch Rheinland-Pfalz für die Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 07.09. bis 09.09.16 in Rostock-Warnemünde:

„Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten die Bundesregierung...

... sich für eine harmonisierte Handhabung der Zulassungsverfahren einzusetzen und nationale Sonderwege bei der Pflanzenschutzmittelzulassung zu vermeiden.

... dafür Sorge zu tragen, dass bei der Zulassung von Insektiziden die Wirkung von Risikominderungsmaßnahmen (z.B. erweiterte Abstandsregelungen) und die essentielle Bedeutung von Mitteln für den Anbau bestimmter Kulturen stärker berücksichtigt werden.

... das im NAP zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgestellte Ziel, dass für Anwendungen mit geringfügigem Umfang bis zum Jahr 2023 für 80 % aller relevanten Indikationen mindestens 3 Wirkstoffgruppen zur Verfügung stehen mit Nachdruck zu verfolgen.

Beschluss der Amtschef- und Agrarministerkonferenz, Rostock v. 07.09. bis 09.09.16:

„Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder...

... stellen mit Sorge fest, dass besonders im Baum- und Strauchbeerenobst die Ertrags- und Qualitätsverluste durch Schädlingsbefall zunehmen.

... bitten den Bund, sich für eine harmonisierte Handhabung der Zulassungsverfahren einzusetzen.

... bitten die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Zulassung von Insektiziden die Wirkung von Risikominderungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Biodiversität angemessen gegeneinander abgewogen werden.

Zusätzliche Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen:

Die Länder...

... treten ein für eine EU-weit harmonisierte Handhabung der Zulassungsverfahren (zonale Zulassung, gegenseitige Anerkennung von Zulassungen) und die Vermeidung von nationalen Sonderwegen bei der PSM-Zulassung. Ansonsten steht zu erwarten, dass weitere unverzichtbare Wirkstoffe in Deutschland nicht mehr zugelassen werden.

EFSA-Leitlinie zur Risikobewertung für Bienen

Die neue EFSA-Leitlinie für die Bewertung der Risiken beim Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln für Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene beinhalten realitätsferne und nicht umsetzbare Anforderungen an den Umfang der geforderten Feldstudien:

Für eine einzige Studie wäre eine Fläche von 44.800 ha (448 km²) erforderlich, auf der keine anderen Nahrungspflanzen für Bienen vorkommen dürfen. Für eine einzige Studie benötigt man 196 Völker (7 Völker pro Versuchsfeld x 28 Felder). Es muss eine Pufferzone von 2 km zwischen den Versuchsfeldern liegen, die frei von Pflanzen ist, die von Bienen angefliegen werden können. Des Weiteren muss zwischen den einzelnen Völkern eine Pufferzone von 4 km vorhanden sein, um Überschneidungen bei der Nahrungssuche vorzubeugen.

- Die EFSA-Leitlinie wurde bisher von der EU nicht verabschiedet.
- Innerhalb der EU-Kommission und einiger Mitgliedstaaten gibt es weiterhin Bedenken gegen die Leitlinie.
- Der Zeitplan zur schrittweisen Umsetzung der Leitlinie wurde in einer „Roadmap“ festgelegt.
- Ab Herbst 2016 soll die Umsetzung nach und nach erfolgen, aber nur in den Bereichen, die machbar sind.

Cut-Offs für die Genehmigung der Wirkstoffe

Die Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene ist Grundvoraussetzung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in den Mitgliedstaaten. Die gefahrenbasierte Bewertung erfolgt mit dem unverdünnten konzentrierten Wirkstoff. Dabei werden folgende mögliche Eigenschaften betrachtet:

- 1. CMR (krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsstörend)**
- 2. Endokrine Disruptoren (Definition in Abstimmungsphase)**
- 3. PBT (vPvB) nicht abbaubar, sich anreichernd, giftig**

Erfüllt der Wirkstoff eine dieser Bedingungen ist er ein Cut off-Wirkstoff, d.h. er kann im Regelfall nicht mehr genehmigt werden.

Bewertung von Wirkstoffen mit endokrinen (hormonschädigenden) Eigenschaften:

- Die Europäische Kommission war rechtlich verpflichtet, wissenschaftliche Kriterien für die Identifizierung von Stoffen (PSM, Biozide) mit endokrinschädigenden Eigenschaften festzulegen. Die Frist hierfür endete im Dezember 2013.
- Am 15.06.2016 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Mitteilung und Arbeitsunterlage zur Festlegung von Kriterien zur Identifizierung von Endokrinen Disruptoren im Rahmen der Durchführung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und der Verordnung über Biozidprodukte vorgelegt.
- Roadmap: Festlegung der Kriterien ca. Ende 2016, Bewertung der Wirkstoffe wird anschließend öffentlich ausgeschrieben (Bekanntmachung).

Option 2: WHO/IPCS-Definition zur Identifizierung von ED (Vorschlag der EU-Kommission vom 15.06.2016) wird aktuell vorrangig diskutiert.

Als potentielle Endokrine Disruptoren identifizierte für den Obstbau relevante Aktivsubstanzen (Stand: 15.06.16) nach der **Option 2**:

Boskalid, Malathion, Mancozeb, Metiram, Myclobutanil, Pendimethalin, Spirodiclofen, Thiophanat-methyl, Tepraloxydim, Propyzamid.

Allgemeine Zulassungsinfos

Änderung der Anwendungsbestimmung für Thiacloprid

Im März 2016 hatte das BVL die Anwendung von Calypso so geändert, dass Anwendungen in die Blüte nicht mehr zulässig waren; Hintergrund war die Absenkung des RHG für Thiacloprid im Honig von 0,2 mg/kg auf 0,05 mg/kg. D.h. bei der Anwendung thiacloprid-haltiger PSM in Massentrachten wie Raps und Obst war der abgesenkte RHG nicht mehr einhaltbar.

Mit der VO (EU) 2016/1355 vom 09.08.2016 wurde der RHG für Thiacloprid im Honig wieder auf den früher geltenden Wert von 0,2 mg/kg festgesetzt, so dass ab sofort Anwendungen während der Blüte wieder möglich sind.

B1 – Auflage von Tankmischungen

In Tankmischung mit nachfolgenden Triazol - Fungiziden oder Mischungsprodukten mit einem Triazol ist Mospilan SG als bienengefährlich (B1) eingestuft:

Folicur, Luna Experience, Luna Sensation, Score, Difcor, Systhane 20 EW, Topas.

Von daher sind Tankmischungen aus diesen Mitteln mit Mospilan SG in die Blüte nicht zulässig.

Zulassungserweiterungen nach Artikel 51 der VO (EG) 1107/2009

Kanemite SC (Acequinocyl)

gegen Spinnmilben in Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Süß- und Sauerkirschen, max. 1x (BBCH 75 – 81), 0,625 l/ha u. m Kh, WZ 21 Tage

Zulassungsverlängerungen nach Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009:

Im 2. Halbjahr 2016 sind vom BVL zahlreiche Zulassungsverlängerungen, zum Teil bis zu einem Jahr über die bestehende EU-Wirkstoffgenehmigung hinaus, ausgesprochen worden.

Gründe:

- aktuell liegt ein Antragsüberhang von 600 Anträgen (national) vor
- hohe Zahl offener Verfahren und Verfristungen (Verstöße nach Artikel 37.1)

Antragsstau und Fristüberschreitungen sind für die Zulassungsbehörden gemäß der VO (EG) 1107/2009 ein rechtliches Problem!

Tabelle 1: Insektizide

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff	Zulassungsende	Ende Abverkaufsfrist	Ende Ablauffrist
Spruzit Neu	Pyrethrine + Rapsöl	28.02.17	31.08.17	31.08.18
Plenum WG	Pymetrozin	28.02.17	31.08.17	31.08.18
Pirimor Granulat	Pirimicarb	31.07.17	31.01.18	31.01.19
Mospilan SG	Acetamiprid	30.04.18	31.10.18	31.10.19
Calypso	Thiacloprid	30.04.18	31.10.18	31.10.19
Steward	Indoxacarb	31.10.18	30.04.19	30.04.20

Tabelle 2: Fungizide

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff	Zulassungsende	Ende Abverkaufsfrist	Ende Ablauffrist
Flint	Trifloxystrobin	31.01.17	31.07.17	31.07.18
Dithane NeoTec	Mancozeb	31.05.17	30.11.17	30.11.18
Delan WG	Dithianon	31.07.17	31.01.18	31.01.19

Tabelle 3: Herbizide

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff	Zulassungsende	Ende Abverkaufsfrist	Ende Ablauffrist
Roundup UltraMax*	Glyphosat	31.12.14	30.06.15	30.06.16
Basta	Glufosinat	31.12.15	30.06.16	30.06.17
Spectrum	Dimethenamid-P	30.06.17	31.12.17	31.12.18

Tabelle 4: Rhodentizide

Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff	Zulassungsende	Ende Abverkaufsfrist	Ende Ablauffrist
Ratron Giftweizen	Zinkphosphid	30.04.17	31.10.17	31.10.18
Segetan Giftweizen	Zinkphosphid	30.04.17	31.10.17	31.12.18
Ratron Schermaus Sticks	Zinkphosphid	31.05.17	30.11.17	31.12.18

Anträge auf Notfallzulassung nach Art. 53 der VO (EG) 1107/2009 für 2017 im Steinobst

Mittel	Schadereger Zeitraum	Kultur	Anwendung
Karate Zeon	KEF 07.06. – 04.10.	Steinobst	max. 2x im Abstand von 3 Tagen, 0,0375 l/ha u. m Kh, WZ 7 Tage
SpinTor	KEF 15.06. – 12.10.	Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden	max. 2x im Abstand von 7 Tagen, 0,15 l/ha u. m Kh (max. 0,3 l/ha), WZ 7 Tage
SpinTor	KEF 01.05. – 28.08.	Süß- und Sauerkirsche	max. 2x im Abstand von 7 Tagen, 0,15 l/ha u. m Kh (max. 0,3 l/ha), WZ 7 Tage
SpinTor	KEF 01.06. – 28.09.	Pfirsich, Aprikose	max. 2x im Abstand von 7 Tagen, 0,15 l/ha u. m Kh (max. 0,3 l/ha), WZ 7 Tage
Exirel	KEF, KFF 01.05. – 28.08.	Süß- und Sauerkirsche	max. 2x im Abstand von 7 Tagen, 0,375 l/ha u. m Kh, WZ 7 Tage
Exirel	KEF 07.06. – 04.10.	Pflaume, Zwetsche, Mirabelle, Rene-klode Pfirsich, Aprikose (?)	max. 2x im Abstand von 7 Tagen, 0,375 l/ha u. m Kh (max. 0,75 l/ha), WZ 7 Tage
Danadim Progress	KFF 01.05. – 29.08.	Süß- und Sauerkirsche	max. 1x, 0,25 l/ha u. m Kh (max. 0,75 l/ha), WZ 28 Tage
Insegar	Pflaumenwickler 15.05. – 12.09.	Pflaume, Zwetsche, Mirabelle, Reneklode	max. 2x im Abstand von 14 – 21 Tagen, 0,2 kg/ ha u. m Kh (max. 0,6 kg/ha), WZ 28 Tage